

Entschädigungssatzung der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 10, 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung amfolgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Erster Abschnitt:

Mitglieder des Rates

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren (Monatspauschale)

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 120,00 € für jeden angefangenen Monat.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten
 - a) die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister/in 180,00 €
 - b) der/die Ratsvorsitzende 50,00 €
 - c) Beigeordnete und beratende Mitglieder gemäß § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG 70,00 €
 - d) Fraktionsvorsitzende,
 1. in ihrer Funktion nach Buchstaben a-c) einen Grundbetrag von 69,00 €
 2. als Ratsfrau bzw. Ratsherr einen Grundbetrag von 138,00 €
 3. einen Mitgliedsbeitrag je Fraktionsmitglied von 3,50 €

Die Pauschalen der Buchstaben a) bis c) werden nicht nebeneinander gewährt. Gezahlt wird nur die jeweils höchste Entschädigung. Vorsitzende von Gruppen stehen Fraktionsvorsitzenden gleich. Schließen sich Fraktionen und /oder Ratsfrauen und Ratsherren zu einer Gruppe zusammen, wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchstabe d) an die jeweiligen Fraktions-/Gruppenvorsitzenden ausgezahlt.

§ 2

Fraktions- und Gruppengelder

- (1) Jede eigenständige Fraktion oder Gruppe erhält ein jährliches Fraktions-/Gruppengeld von 150,00 € je Mitglied. Die Zuteilung erfolgt nach dem Stand der Fraktions- und Gruppenmitglieder zum 01. Januar des Jahres. Eine Änderung der Anzahl der Mitglieder im Laufe des Jahres bleibt unbeachtlich. Die Fraktionsgelder werden an den/die Fraktionsvorsitzende/n bzw. Gruppenvorsitzende/n bis zum Ende des laufenden Jahres unter Nachweis der entstanden Kosten ausgezahlt.
- (2) Schließen sich eigenständigen Fraktionen oder Gruppen zu einer Mehrheitsgruppe zusammen wird hierfür kein zusätzliches Fraktionsgeld gewährt.

§ 3

Sitzungsgeld

- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an bis zu vier Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen in Vorbereitung einer Ratssitzung, an Veranstaltungen in Wahrnehmung des Mandats wie Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, sofern der/die Bürgermeister/in dazu eingeladen oder um Teilnahme gebeten hat.
- (4) Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt quartalsweise zum 15. des Folgemonats (15.01.; 15.04.; 15.07.; 15.10.;).

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der in Wahrnehmung des Mandats entstehende nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlagssatz beträgt maximal je Stunde 18,00 € und je Tag 144,00 €.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausschlagssatz ist, daß die Tätigkeiten zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, d. h. während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern bzw. während der Geschäftszeit von Selbständigen.
- (3) Verdienstausschlagssatz wird auch gezahlt für den unmittelbar mit der Aufnahme der Mandatstätigkeit verbundenen Zeitaufwand, z. B. die Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (4) Für Ratsherren und Ratsfrauen, die Arbeitnehmer/innen sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (5) Ratsfrauen oder Ratsherren, die keinen Anspruch nach Abs. 1 haben, denen aber nachweislich im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschalisierte Nachteilsersatzung je angefangene Stunde in Höhe von 9,00 €, jedoch je Tag nicht mehr als 72,00 €.

§ 5

Fahrkostenersatz

Für die notwendigen Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden auf Antrag die nachgewiesenen Fahrkosten erstattet bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach den für Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Durch die Zahlung der Reisekostenvergütung sind alle mit der Dienstreise verbundenen Auslagen abgegolten. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Zweiter Abschnitt:

Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,50 €. Damit sind auch die Fahrkosten abgegolten.
- (2) Die Vorschriften über den Verdienstausfallersatz und die Reisekostenvergütung gemäß §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt:

Ehrenbeamte

§ 8

Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten zur Deckung ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls eine monatliche Entschädigung. Sie setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einer Pauschale je Einwohner und Jahr jeweils nach dem Stande vom 30. Juni des Vorjahres.
Der monatliche Grundbetrag beträgt 75,00 € zuzüglich einer Pauschale je Einwohner von 0,65 €.
- (2) ~~Der Stadtbrandmeister, der stellvertretende Stadtbrandmeister,~~ Der Behindertenbeauftragte und der stellvertretende Behindertenbeauftragter erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung inklusive pauschaler Abgeltung der Fahr- und Reisekosten. Die Pauschale beträgt für den Stadtbrandmeister 128,00 €, für den stellvertretenden Stadtbrandmeister 100,00 €, für den Behindertenbeauftragten 62,00 € und für den stellvertretenden Behindertenbeauftragten 31,00 €.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 bestehen keine Ansprüche auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.

Vierter Abschnitt:

Zahlungsgrundsätze

§ 9

- (1) Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 7 werden für die Dauer der Amtszeiten der Amtsinhaber gezahlt. Sie sind Kalendermonatsbeträge und monatlich im voraus fällig.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung nach Abs. 1 ruht mit Beginn des 3. Kalendermonats, wenn der Amtsinhaber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Ist der/die Bürgermeister/in zu vertreten, erhöhen sich von dem o. a. Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigungen der stellvertretenden Bürgermeister um die Hälfte. Diese Regelung gilt entsprechend für den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Im übrigen bleiben im Vertretungsfall die Entschädigungen unverändert.

Fünfter Abschnitt:

Entwurfs-Stand: 20.05.2022

Gelb = Neu Rot = Gestrichen Neu zum 20.05.2022

Inkrafttreten

§ 10

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister
gez.
Eiben